

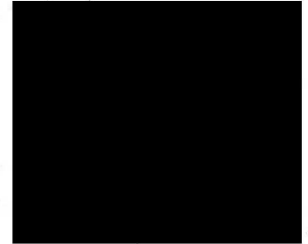
TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Der Präsident
Abteilung II Personal und Recht
Servicebereich Recht
II R

Mit Postzustellungsurkunde



Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin



Berlin, 18. November 2020

Unser Zeichen:
II R 1

Ihr Widerspruch vom 17. August 2020 gegen den Bescheid der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2020

Sehr 

auf Ihren Widerspruch vom 17. August 2020, hier eingegangen am 21. August 2020, gegen den Bescheid der Technischen Universität Berlin vom 12. August 2020 erlassen wir folgenden

Widerspruchsbescheid

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen
2. Für die Bearbeitung des Widerspruches wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben.

Gründe:

I.

Am 8. Juli 2020 haben Sie bei der Technischen Universität Berlin per Mail die Zusendung von Verträgen, Berichten und Akten hinsichtlich des Video-Konferenz-Systems „Zoom“ beantragt. Gestützt haben Sie Ihr Begehren auf

> Seite 1/3 |

Berliner Volksbank | IBAN DE69 1009 0000 8841 0150 03 | BIC BEVODE33

www.tu-berlin.de



das Informationsfreiheitsrecht des Landes Berlin (IFG BE) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Mit Bescheid vom 12. August 2020 hat der Servicebereich Recht der Technischen Universität Berlin Ihren Antrag per Mail abgelehnt.

Zur Begründung führte dieser aus, dass ein Anspruch auf Ihr Begehren schon dem Grunde nach nicht bestünde, da das VIG keine Anwendung fände und das IFG BE keinen Anspruch auf Zusendung verschaffe.

Am selben Tag haben Sie nach Erhalt des Bescheides per Mail darauf hingewiesen, dass ein solcher Anspruch bestünde.

Mit Schreiben vom 17. August 2020, hier eingegangen am 20. August 2020 haben Sie Widerspruch erhoben. Begründet haben Sie diesen damit, dass sich ein Anspruch auf Zusendung aus § 13 Abs.5 S. 1 IFG BE ergebe, da Sie dieses aus dem Gesetzestext, welcher vorsieht, dass dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin auf Verlangen Ablichtungen zur Verfügung zu stellen sind, ableiten.

II.

Nach §§ 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 IFG BE hat jeder Mensch gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind, das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der jeweiligen Stelle geführten Akten.

Folglich kann grundsätzlich auch ein Anspruch einer Privatperson auf Akteneinsicht gegenüber der TU Berlin bestehen, da es sich bei ihr um eine landesunmittelbare Körperschaft handelt.


Anders als von Ihnen angenommen, vermittelt das Informationsfreiheitsrecht des Landes Berlin keinen Anspruch auf Zusendung von Akten oder Aktenteilen. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 IFG BE besteht ein Recht auf Akteneinsicht oder Auskunft. Wie eine Akteneinsicht oder Aktenauskunft zu erfolgen hat regelt § 13 IFG BE im Einzelnen.

§ 13 Abs. 5 S.1 IFG BE sieht vor, dass dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin auf Verlangen Ablichtungen der Akten oder Teile derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen sind. Es kann folglich ein Anspruch auf Aushändigung von Kopien bestimmter Dokumente bestehen, sofern der Antragsteller bzw. die Antragstellerin vor Ort Akteneinsicht nimmt. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Zusendung der Akten wird durch die Vorschrift jedoch nicht begründet.

Anders ist dies zB in § 1 Abs. 2 Satz 1 Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) geregelt, hier können Informationen auch auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Bescheid ist nach § 16 Satz 1 IFG BE gebührenpflichtig. Die Gebühr ist nach § 16 Satz 2 IFG BE in Verbindung mit § 2 und § 6 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG BE) in der Fassung vom 22. Mai 1957 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Tarifstelle 1004 Buchstabe c der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 mit 10 Euro zu bemessen..

Bitte überweisen Sie den genannten Betrag innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an nachstehendes Konto:

Bankname: Berliner Volksbank
IBAN: DE69 1009 0000 8841 0150 03
BIC: BEVODEBB
Verwendungszweck: 

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid vom 12. August 2020 und gegen diesen Widerspruchsbescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung zu erheben. Die Klage ist gegen die Technische Universität, vertreten durch den Präsidenten, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb der o.g. Frist bei dem Verwaltungsgericht Berlin eingegangen ist.